

Ordnungsamt

32 kl-gl

Biberach, 23.09.2019

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 2019/216**

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	10.10.2019	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	21.10.2019	Beschlussfas- sung			

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach (FwES) (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 1. Juli 2015

I. Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat nimmt das als Anlage 1 beigefügte Konzept „Einführung eines kontinuierlichen Einsatzführungsdienstes“ zur Kenntnis.

2. Der Gemeinderat stimmt der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach (FwES) (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) zu. (Anlage 2)

II. Begründung

1. Allgemeine Erörterungen zum Bereitschaftsdienst

Die Freiwillige Feuerwehr Biberach hat aufgrund des hohen Einsatzaufkommens, ca. 400 - 450 Einsätzen im Jahr, einen dauerhaften Einsatzführungsdienst eingerichtet. Dieses System basiert auf der Feuerwehrdienstvorschrift 100 „Führen im Einsatz“ sowie der im Mai 2018 verabschiedeten Feuerwehrsatzung und garantiert eine schnelle Verfügbarkeit von Führungspersonal noch vor dem Eintreffen einer großen taktischen Einheit. So können Entscheidungen zur Nachalarmierung, Lagemeldungen sowie Lageeinschätzungen schnell getroffen werden und zielgerichtete Maßnahmen innerhalb der ersten 5 bis 10 Minuten erfolgen.

Die sog. Einsatzleiter vom Dienst (EvD) stehen abwechselnd 365 Tage im Jahr und 24 Stunden am Tag zur Verfügung. Neben dem hauptamtlichen Kommandanten wird die EvD-Bereitschaft von weiteren momentan sechs Einsatzkräften aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr abgedeckt. Das beigefügte Konzept eines Einsatzführungsdienstes (Anlage 1) regelt die rechtlichen sowie organisatorischen Grundlagen sowohl für die einzelnen Einsatzleiter als auch ganzheitlich für die

Feuerwehr als nichtselbstständige Einrichtung der Stadt Biberach. Der Bereitschaftsdienst fordert vom jeweiligen EvD eine permanente Präsenz im Stadtgebiet. Damit gehen der Verzicht auf gewohntes Freizeitverhalten sowie Einschränkungen im familiären Umfeld einher.

Die Bereitschaftsdienste der EvD sind bereits seit Jahren fester Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr und wurden durch das gegenständliche Konzept nunmehr erstmalig verschriftlicht und klar strukturiert. Ferner wurde die für den Bereitschaftsdienst erforderliche technische Ausrüstung beschafft. So muss der jeweilige EvD mit einem Diensthandy und einem digitalen Funkmeldeempfänger ausgestattet sein, um während der Bereitschaft eine vollumfängliche Erreichbarkeit zu gewährleisten. Ferner wird dem jeweiligen EvD ein Führungsfahrzeug (Kommandowagen) zur Verfügung gestellt, um ein schnellstmögliches Eintreffen am Einsatzort sicherzustellen. Der Kommandowagen ist mit wichtigen Unterlagen wie Alarm-, Einsatz- und Hydrantenpläne oder Kartenmaterial ausgestattet. Zudem werden im Kommandowagen Brechwerkzeug, Schaumlöschgerät und Notfalltasche verstaut. Eine eingeschränkte private Nutzung dieses Fahrzeugs wird dienstbedingt geduldet und führt nicht zu einem Vorteil (Sachbezug) mit Belohnungswirkung. Dies wurde vom Prüfungsamt geprüft und bestätigt. Für den hauptamtlichen Kommandanten, der oftmals tagsüber die Funktion des EvD übernimmt, sowie die ehrenamtlichen Einsatzleiter stellt dieser Kommandowagen keinen steuerrechtlichen oder sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn dar.

2. Erforderlichkeit einer Satzungsänderung

Die derzeit gültige Fassung der städtischen Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung sieht für die Bereitschaftsdienste der EvD keinerlei finanzielle Entschädigung vor. Die gegenständliche Vorlage dient der Ergänzung eines entsprechenden Entschädigungstatbestandes bzw. schafft die erforderlich rechtliche Grundlage.

Mit der Einführung eines nachhaltigen Führungskonzeptes, werden direkt die Führungskräfte in ihrer Arbeit und ihrem Engagement gestärkt.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Satzungsänderung auf den Haushalt lassen sich wie folgt darstellen: Im Tagdienst übernimmt der Feuerwehrkommandant die Bereitschaft. Abzüglich der Jahresarbeitszeit des Kommandanten von 1.671 Stunden (KGST-Werte), verbleiben 7.089 Stunden, die abzudecken sind (8.760 Jahresarbeitsstunden – 1.671 Stunden). Die Höhe der Entschädigung orientiert sich an der Feuerwehr-Entschädigungssatzung, für die Bereitschaftszeiten werden pro Stunde 12,5 % des Stundensatzes gewährt. Da der reguläre Entschädigungssatz derzeit bei 12,00 €/Std. liegt, ergibt dies eine Stundensatz von 1,50 €. Entsprechend dem Konzept ergeben sich daraus jährlich Gesamtkosten in Höhe von ca. 10.633,50 € (7.089 Stunden * 12,00 € * 12,5 % = 10.633,50 €).

Die Erfassung der Stunden führt das Sachgebiet Brand- und Bevölkerungsschutz aus, die Auszahlung erfolgt im Folgemonat an die eingeteilten Führungskräfte. Der hauptamtliche Kommandant erhält diese Entschädigungszahlungen nicht, vielmehr ist selbige Bestandteil seiner regulären Besoldung.

Kleine-Beek

Anlagen

Anlage 1 - Führen in der Freiwilligen Feuerwehr Biberach an der Riß Stand 9-2019

Anlage 2 - Änderung Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Anlage 3 - Feuerwehr-Entschädigungssatzung